

Forderungskatalog von TERRE DES FEMMES zum Thema Gewalt im Namen der Ehre / Zwangsverheiratung

Problemaufriss

Zwangsverheiratung ist nach Artikel 16 Absatz 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 eine Menschenrechtsverletzung. „Die Ehe darf nur auf Grund der freien und vollen Willenseinigung der zukünftigen Ehegatten geschlossen werden.“ Dies gilt für alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, somit auch für Deutschland. Laut einer Studie im Auftrag des Bundesfamilienministeriums über das Ausmaß von Zwangsverheiratungen in Deutschland, die im November 2011 veröffentlicht wurde, wurden allein im Jahr 2008 deutschlandweit über 3.400 Betroffene oder Bedrohte von Zwangsverheiratung beraten. Über 94% davon waren Mädchen und Frauen, über 70% junge Frauen unter 21 Jahren.¹ TERRE DES FEMMES fordert daher Bund, Länder und Kommunen auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um diese schwere Menschenrechtsverletzung an Mädchen und Frauen wirksam zu bekämpfen.

1. Sensibilisierung der Öffentlichkeit

1.1 Gewalt im Namen der Ehre hat viele Gesichter. Zwangsverheiratung ist nur eine Facette davon. Ehrverbrechen geschehen in streng patriarchalisch und traditionell ausgerichteten Familiensystemen aufgrund eines überholten Ehr- und Rollenverständnisses. Um diese überkommenen Vorstellungen zu überwinden und das Bewusstsein der Allgemeinbevölkerung über diese Form der Gewalt gegen Frauen zu stärken², fordern wir eine breit angelegte **Medienkampagne**. Die Botschaft dieser Kampagne muss sein, dass Frauen und Mädchen in Deutschland (und auf der ganzen Welt) frei leben und ihre PartnerInnen selbst wählen dürfen. Inhalte einer solchen Kampagne, die in Zusammenarbeit und/oder enger Abstimmung mit Frauenrechtsorganisationen und anderen NGO's durchgeführt werden soll, können Plakataktionen,

¹ Vgl. Mirbach/Schaak/Triebel 2011: Zwangsverheiratung in Deutschland. Anzahl und Analyse von Beratungsfällen, S. 67f.

² Vgl. Europaratskonvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (CAHVIO), Artikel 13 Bewusstseinsbildung
Bewusstseinsbildung

Anzeigenschaltungen, Werbespots und sonstige öffentlichkeitswirksame Maßnahmen sein.

- 1.2 Von Zwangsheirat bedrohte oder betroffene Personen müssen über die vorhandenen niedrighschwelligten Hilfs- und Beratungsangebote informiert werden.³

2. Rechtliches

- 2.1 Im Zuge des Gesetzes zur Bekämpfung der Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften (Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetz), das am 1. Juli 2011 in Kraft trat, wurde die **Ehebestandszeit** zur Erlangung eines eigenständigen Aufenthaltstitels von zwei auf drei Jahre erhöht (§ 31 Abs. 1 AufenthG). TERRE DES FEMMES lehnt diese Erhöhung ab, da sie den eigentlichen Zweck des Gesetzes, nämlich den Schutz für Betroffene von Zwangsverheiratung zu erhöhen, konterkariert. Die Ausnahmeregelung der „**besonderen Härte**“ wie Zwangsverheiratung oder häuslicher Gewalt, die ein eigenständiges Aufenthaltsrecht noch vor Ablauf der Frist von drei Jahren garantiert (§ 31 Abs. 2 AufenthG), wird von den Ausländerbehörden sehr restriktiv gehandhabt. Die Beweislast liegt bei den Betroffenen. Oftmals gibt es keine objektiven Beweise, weil die betroffenen Mädchen und Frauen völlig überwacht und isoliert leben müssen und selbst zu Arztbesuchen von der Familie begleitet werden und sich nicht offenbaren können. TERRE DES FEMMES fordert daher, dass im Regelfall eine Versicherung an Eides statt der Mädchen und jungen Frauen als Beweismittel für die besondere Härte ausreichend ist, wenn der Ausländerbehörde keine anderen Erkenntnisse vorliegen (Beweislastumkehr).
- 2.2 Bei bereits vollzogener **Verschleppung zwecks Zwangsheirat ins Ausland** muss es eine zentrale Anlaufstelle beim Auswärtigen Amt geben, die schnell handelt und die Hilfestellung bündelt, damit ein Mädchen oder eine

³ Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) 2012: Entwurf eines bundesweiten und länderübergreifenden Handlungskonzepts zur Krisenintervention bei Zwangsheirat. Punkt 3.4. Öffentlichkeitsarbeit

Frau aus der Zwangslage im Ausland befreit werden und nach Deutschland zurückreisen kann.⁴

Ein vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 12. Februar 2010 beschlossener Entwurf des Zwangsheirat-Bekämpfungsgesetzes sah die Aufnahme von Zwangsheirat in § 6 Nummer 4 StGB vor, wodurch Fälle von Zwangsverheiratung dem Weltrechtsprinzip unterstellt worden wären und auch Betroffene mit nicht-deutscher bzw. doppelter Staatsbürgerschaft in den Herkunftsländern dem Schutz des deutschen Strafrechts unterliegen. Nach der Studie des BMFSFJ finden 52 % der Zwangsverheiratungen im Ausland statt.⁵ Im Zuge des weiteren Gesetzgebungsverfahrens wurde die Änderung des § 6 StGB nicht umgesetzt. Es ist zu befürchten, dass sog. Heiratsverschleppungen weiter zunehmen, um einer Bestrafung zu entgehen. TERRE DES FEMMES fordert daher den **§ 6 Abs. 1 Nr. 4 StGB um den Straftatbestand Zwangsheirat zu ergänzen**, wie in den ursprünglichen Gesetzesentwürfen vorgesehen.⁶

- 2.3 Die bisherigen Schwierigkeiten bei der **Rückkehr** nach Deutschland sind mit den Gesetzesänderungen zum **Erlöschen der Aufenthaltstitel** (§ 51 Abs. 4 Satz 2 AufenthG) und dem Recht auf Wiederkehr (§ 37 Abs.2a AufenthG) entscheidend gemindert worden. Die Fristen für eine Rückkehr können sich nun für Betroffene von Zwangsverheiratung auf bis zu zehn Jahre verlängern. Zudem kann nun ein Recht auf Wiederkehr ohne Unterhaltssicherung aufgrund einer sog. positiven Integrationsprognose geltend gemacht werden. TERRE DES FEMMES ist überzeugt, dass auch außerhalb des Kontextes der Zwangsverheiratung viele Mädchen und Frauen in ihre Herkunftsländer verschleppt und festgehalten werden, ohne dass deutsche Behörden davon erfahren. TERRE DES FEMMES fordert daher, die Regelungen auf alle Mädchen und Frauen zu erstrecken, die gegen ihren Willen in den Herkunftsländern festgehalten werden.

⁴ Vgl. die britische „Forced Marriage Unit (FMU)“, eine Stabsstelle, die zwischen Innen- und Außenministerium angesiedelt ist. Die FMUd „is dedicated both to preventing British nationals being forced into marriage overseas and to assisting anyone in the UK faced with the prospect of being forced into a marriage“. Allein im Jahr 2011 hat die FMU in 1.468 Fällen zum Thema Zwangsverheiratung beraten oder ist unterstützend tätig geworden. Vgl. www.fco.gov.uk

⁵ Vgl. Mirbach/Schaak/Triebl 2011, S. 100

⁶ Vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache 17/1213

- 2.4 Die deutschen Gesetze bieten die Möglichkeit, Auskunftssperren zu verhängen, wenn eine Gefahr für Leib und Leben besteht. Allerdings nur dann, wenn die Betroffene die Gefährdung glaubhaft machen kann. Regelmäßig erwarten Meldebehörden hierzu Unterlagen von Polizei, Behörden, Ärzten. Gewaltdrohungen werden regelmäßig aber nur mündlich ausgesprochen, deshalb fordert TERRE DES FEMMES, dass **Auskunftssperren** allein aufgrund einer **eidesstattlichen Versicherung der Betroffenen eingerichtet werden müssen**. Weiter gilt die Auskunftssperre nur befristet für zwei Jahre. TERRE DES FEMMES fordert, dass Auskunftssperren bei Morddrohungen **unbefristet** gewährt werden.
- Auch innerhalb der Behörden droht Gefahr. Ohne **behördeninterne Verschlüsselung** können Verwaltungsangestellte an die sensiblen Daten von Betroffenen gelangen. Dadurch wird das Leben der Frauen aufs Spiel gesetzt. TERRE DES FEMMES fordert daher den Gesetzgeber, Länder und Kommunen auf, eine bessere Anonymisierung zu gewährleisten. Die Daten von bedrohten Personen dürfen nur einem eingeschränkten Personenkreis bei der zuständigen Behörde und nicht allen Behörden und staatlichen Institutionen in ganz Deutschland zugänglich sein.
- Darüber hinaus fordert TERRE DES FEMMES, dass Regelungen geschaffen werden, besonders bedrohte Personen vorübergehend von der Meldepflicht zu befreien und im Falle der Bedürftigkeit die Befreiungsbescheinigung ausreicht, um am tatsächlichen Aufenthaltsort Sozialleistungen zu beziehen.
- 2.5 In familiengerichtlichen Verfahren, insbesondere Scheidungs-, und Kindschaftsverfahren soll es eine **örtliche Wahlzuständigkeit** der Familiengerichte am Herkunftsort oder Wohnort der Betroffenen geben. TERRE DES FEMMES fordert eine entsprechende Änderung der Vorschriften im Familienverfahrensgesetz (§§ 122 Abs. 1 Nr.1, 152 Abs. 2, 232 Abs. 1 Nr. 2 FamFG).
- 2.6 Bis zum 31. Dezember 2008 galt laut § 67 des Personenstandsgesetzes (PStG) das **Verbot der religiösen Voraustrauung**. Mit Inkrafttreten des neuen Personenstandsgesetzes am 1. Januar 2009 ist es möglich, vor der standesamtlichen Trauung eine religiöse Trauung vorzunehmen. Religiöse Eheschließungen werden jedoch nicht vom Staat kontrolliert, d.h. es wird nicht

überprüft, ob die Eheleute zum Zeitpunkt der Imam-Heirat volljährig sind. Die fehlende staatliche Kontrolle begünstigt somit Kinderehen. Durch unsere Beratungstätigkeit sind TERRE DES FEMMES Fälle bekannt geworden, in denen junge Frauen mit 14 Jahren religiös verheiratet wurden und mit Erreichen der Volljährigkeit die zivile Ehe „nachgeschoben“ wurde.

Nach Schätzungen von ExpertInnen werden 10 bis 20 Prozent aller muslimischen Ehen in Deutschland religiös geschlossen, sogenannte Imam-Ehen. Rein religiöse Eheschließungen können eine verstärkte Abhängigkeit der Ehepartnerin fördern, da die Frau keinerlei gesetzliche und finanzielle Sicherheiten durch die Heirat erhält: Die Ehefrauen haben keinen Anspruch auf Teilhabe am ehelichen Vermögen, nur Anspruch auf Betreuungsunterhalt für gemeinsame nichteheliche Kinder, nicht im Falle der Krankheit oder sonstiger Bedürftigkeit, und sie sind ausgeschlossen von den staatlichen Schutzvorkehrungen beim Scheitern der Ehe. Mehrfach-Ehen werden durch das Gesetz quasi „legalisiert“, eine rein religiöse Zwangsverheiratung lässt sich strafrechtlich nicht verfolgen.

TDF fordert daher die Rücknahme des neuen Personenstandsgesetzes bzw. die Wiederaufnahme des Verbots der religiösen Voraustrauung. Zudem sollen Eheschließungen grundsätzlich erst ab einem Alter von 18 Jahren möglich sein.

- 2.7 Opfer von Gewalttaten sind zur Nebenklage berechtigt. Die Nebenklage endet mit rechtskräftigem Abschluss des Strafverfahrens. In Strafvollstreckungsverfahren, in denen es um die vorzeitige Haftentlassung der Gewalttäter geht, sind die Opfer nicht mehr beteiligt. Sie haben keinen Anspruch in diesen Verfahren angehört zu werden und sie haben kein Akteneinsichtsrecht, um zu erfahren, ob ihnen von den Tätern nach wie vor Gefahr droht. Sie erhalten lediglich nach Abschluss des Verfahrens von der Staatsanwaltschaft eine Mitteilung, wann der Täter entlassen wird. TERRE DES FEMMES fordert, dass sich die Nebenklage auf das Strafvollstreckungsverfahren erstreckt und den Opfern ein Anhörungsrecht und Akteneinsichtsrecht gewährt wird.

3. Beratung/Unterbringung

- 3.1 Bestehende spezialisierte Beratungsstellen und Schutzeinrichtungen benötigen adäquate und langfristige Finanzierungen. Wir fordern daher **Regelfinanzierungen** für Krisen- bzw. Schutzeinrichtungen sowie eine sofortige Jugendhilfegewährung für volljährige Jugendliche zwischen 18 und 21 Jahren (Umsetzung des § 41 SGB VIII).⁷
- 3.2 Mehrere pauschal finanzierte Notaufnahmepplätze (d.h. unmittelbare Aufnahmemöglichkeit ohne vorherige Kostenklärung) für von Zwangsverheiratung betroffene Mädchen und junge Frauen (Minderjährige und Volljährige) sind in jedem Bundesland vorzuhalten.⁸ Pro Einrichtung sollte es zwei pauschal finanzierte Notaufnahmepplätze geben.
- 3.3 Für **Jungen und Paare** müssen ebenfalls spezialisierte Einrichtungen geschaffen werden. In diesem Bereich herrscht noch ein großer Mangel, obwohl die Beratungspraxis zeigt, dass sich vermehrt homo- und heterosexuelle Paare auf der Flucht befinden.

4. Fachkräfte/Kooperationskonzepte

- 4.1 Tätern von so genannten Ehrenmorden darf auf keinen Fall ihr kultureller Hintergrund strafmildernd zu Gute gehalten werden. **„Ehren“-Morde** sind als **Morde aus niederen Beweggründen** zu ahnden, wie es der Bundesgerichtshof bereits 1995 grundsätzlich entschieden hat.
- 4.2 Für diejenigen Institutionen und Personen, die mit Betroffenen von Zwangsverheiratung und Gewalt im Namen der Ehre zu tun haben, wie z. B. MitarbeiterInnen des Jugendamts, Sozialamts, der Polizei, der Ausländerbehörden, Richter und Lehrkräfte, muss es **spezielle Schulungen** geben. Nach den bisherigen Erfahrungen von TERRE DES FEMMES fehlt es immer noch in weiten Teilen an der nötigen **Sensibilisierung** für die

⁷ „Mädchen und junge Frauen, die von Zwangsverheiratung und Gewalt im Namen der Ehre bedroht oder betroffen sind, benötigen einen sicheren Ort, eine schnelle Aufnahmemöglichkeit und eine fachspezifische Betreuung. Fachspezifisch heißt in diesen Fällen: sicher Schutzräume; (lebens-) notwendige Anonymität; Mädchengruppen; selbstverständliche Anerkennung ihrer Lebenssituation; eine den Umständen entsprechende Elternarbeit (Gefährdungssituation; Familiensysteme etc.) und eine parteiliche Beratung. Die vorhandenen Jugendschutzstellen sind weder auf die besonderen Erfordernisse der Anonymität noch auf die spezifische Bedarfe der Zielgruppe ausgerichtet. Zu den jungen Volljährigen: Junge Erwachsene können in Frauenhäusern nicht adäquat betreut werden und dürfen daher dort nicht untergebracht werden.“ (Positionspapier der Bundesfachkonferenz Zwangsverheiratung (BuKo) vom Oktober 2011)

⁸ Ebenda

Probleme und Gefahren von Betroffenen. Die einzelnen Bundesländer müssen zudem dafür sorgen, dass das Thema Zwangsverheiratung in den eigenen Schulungen bearbeitet wird.

- 4.3 Mädchen und jungen Frauen, die von Gewalt im Namen der Ehre bzw. Zwangsverheiratung bedroht oder betroffen sind, muss schnell und effektiv geholfen werden. Dazu nötig ist eine bessere Kooperation von Behörden und eine Klärung der sachlichen Zuständigkeiten. In Fällen akuter Bedrohung darf es bei den verschiedenen betroffenen Behörden nicht zu einem Kompetenzgerangel oder einer Hängepartie bzgl. der Kostenübernahme kommen, denn das könnte für die Betroffene lebensgefährlich werden. Ein beispielhaftes Konzept für solch eine bessere Kooperation gibt es in Baden-Württemberg mit dem **Kooperationskonzept** für die „Zusammenarbeit fachlich berührter Behörden, Stellen und Einrichtungen zur Verbesserung des Schutzes von durch Zwangsheirat und Gewalt im Namen der Ehre Bedrohten und Betroffenen (und damit zusammenhängender häuslicher Gewalt)“. Zudem gibt es innerhalb der Landeshauptstadt Stuttgart eine **Verfahrensabsprache** zur Akutversorgung bei Zwangsverheiratung. TERRE DES FEMMES fordert, dass vergleichbare Konzepte und Verfahrensabsprachen in allen Regionen entstehen.
- 4.4 Um eine angemessene **Evaluierung** des neuen Gesetzes vornehmen zu können, braucht es eine gesicherte Datengrundlage. TERRE DES FEMMES empfiehlt den Bundes- und Länderregierungen, hier mit Hilfe von einheitlichen Falldokumentationen (durch die Polizei, die Ausländerbehörden, Gerichte aber auch Beratungsstellen) die Basis dafür zu schaffen. Bei Fällen von Heiratsverschleppungen sollen die deutschen Botschaften und vorhandene Hilfs-/Frauenorganisationen vor Ort eingebunden werden.

5. Prävention

- 5.1 Verhaltensmuster werden in frühester Kindheit erlernt. Repräsentative Studien belegen, dass Jungen, die als Kinder Gewalterfahrungen machen, später eher zu Gewalttätern werden. Und Mädchen, die sexuelle oder physische Gewalt erleben mussten, geraten auch als Erwachsene eher an gewalttätige Partner. Daher muss die Aufklärungsarbeit schon so früh wie möglich beginnen, um im Bedarfsfall gegensteuern zu können. Institutionalisiert als Bestandteil des

Unterrichts / der Früherziehung in den Kindertagesstätten kann Präventionsarbeit am meisten leisten. Daher fordert TERRE DES FEMMES, dass das Thema Zwangsheirat / Gewalt im Namen der Ehre in die **Ausbildung von Lehrkräften und ErzieherInnen** integriert wird. Zwangsverheiratung ist ein gesellschaftspolitisches Thema, das in vielen Unterrichtsfächern eingebracht werden muss.

Schulsozialarbeit muss gewährleistet werden. Es müssen daher zusätzlich speziell ausgebildete Kräfte eingestellt werden, die diese **Krisenintervention** übernehmen.

Spezielle Mädchenarbeit: Mädchen müssen in der Schule über ihre Rechte und Möglichkeiten aufgeklärt werden, sich Gewalt im Namen der Ehre zu entziehen. Männliche Sozialarbeiter (mit Migrationshintergrund) müssen an den Schulen mit den Jugendlichen arbeiten. Denn gerade von den Jungen wird erwartet, dass sie ihre Schwestern kontrollieren. Doch auch sie werden häufig mit Gewalt in ihre Rolle als späteres „Familienoberhaupt“ bzw. Bewacher der Familienehre gedrängt.

- 5.2 Bei der Präventionsarbeit sind **lokale Beratungsstellen bzw. lokale Initiativen** wie die Stadtteilmütter⁹ einzubinden.
- 5.3 TERRE DES FEMMES fordert einen **gemeinsamen Sport-/Schwimmunterricht**. Mädchen dürfen aufgrund eines falsch verstandenen Ehrbegriffs nicht an der Teilnahme am Biologie-/Sexualkundeunterricht oder an einer Klassenfahrt gehindert werden.
- 5.4 TDF fordert, § 30, Abs. 1, Artikel 2 AufenthG (Ehegattennachzug) zu streichen, der vorsieht, dass bereits vor dem Nachzug **Deutschkenntnisse** nachgewiesen werden müssen. Für Analphabetinnen ist diese Hürde unüberwindbar und ein flächendeckendes Angebot an deutschen Sprachkursen in den Herkunftsländern ist schlicht unmöglich. Zudem steht zu befürchten, dass es dadurch zu einer Herabsetzung der Integrationskurse in Deutschland kommt, die sehr erfolgreich begonnen haben. Es hat sich gezeigt, dass spezielle Kursangebote für Frauen mit Kinderbetreuung die Isolation durchbrechen und dadurch von Zwangsheirat betroffene Frauen Informationen über Hilfsmöglichkeiten bekommen.

⁹ vgl. www.stadtteilmuetter.de

6 Forderungen auf internationaler Ebene

- 6.1 Wir fordern die Bundesregierung, und hier insbesondere das Auswärtige Amt und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, auf, bei bi- und multilateralen Gesprächen die **Einhaltung von Frauenrechten einzufordern** und dies als Ausschlusskriterium für (finanzielle) Hilfen und wirtschaftliche Zusammenarbeit einzuführen! (Bezug: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948), Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW, 1981))
- 6.2 Am 11. Mai 2011 wurde die Europaratskonvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt an Frauen und Mädchen und Häuslicher Gewalt (CAHVIO) in Istanbul unterzeichnet. Die Konvention zum Schutz von Frauen vor Gewalt gilt als Meilenstein. Mit dem Übereinkommen liegt erstmalig für den europäischen Raum ein völkerrechtlich bindendes, detailliertes Regelungswerk vor, das den Frauen in allen Mitgliedstaaten des Europarats Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt bietet. Zudem werden die Staaten verpflichtet, alle Opfer von häuslicher Gewalt wirksam zu schützen. Deutschland gehörte zwar zu den 13 Erstunterzeichnern, ist aber neben Serbien das einzige Land mit Vorbehalten. Damit die Konvention ihre Gültigkeit erlangt, müssen mindestens 10 der 47 Mitgliedsstaaten sie ratifizieren. Wir fordern die Bundesregierung auf, **CAHVIO ohne Vorbehalte zu ratifizieren!**